B Depositenkassen-Reglement E P

Depositenkassenreglement / v2024

Inhalt

1. Zweck 2
2. Berechtigung zur Kontoeröffnung 2
3. Einzahlungen 2
4. Auszahlungen 3
5. Verzinsung 4
6. Kontoauszug 4
7. Sicherheit 4
8. Weitere Bestimmungen 4
9. Inkraftsetzung 5
10. Übergangsbestimmungen 5

Gestützt auf Art. 17 der Statuten erlässt der Vorstand der BEP das folgende Reglement.

1. Zweck

Die Mitglieder der BEP Baugenossenschaft des eidgenössischen Personals (nachfolgend: BEP) können in der Depositenkasse Geld zinstragend anlegen.

Mit dem Depositenkassengeld soll

1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften der Baugenossenschaft erreicht werden,

1.2 den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden,

1.3 für die Genossenschaft und die Kontoinhaber:in ein Zinsvorteil angestrebt werden.

Die Geldeinlagen auf dem Depositenkonto sind als längerfristige Anlage und nicht für den persönlichen Zahlungsverkehr gedacht.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

Berechtigt zur Kontoeröffnung sind ausschliesslich Mitglieder der BEP. Sie müssen die auf sie entfallenden Genossenschaftsanteile einbezahlt haben (mindestens in der Höhe der Mitgliedschaftsanteile). Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.1 Bei Neumieter:innen wird für die erstaufgeführte Mietperson auf dem Mietvertrag auf Wunsch ein Depositenkonto eröffnet.

2.2 Bei Nicht-Mieter:innen wird das Konto mit der ersten Einzahlung eröffnet. Vor der Eröffnung des Depositenkontos müssen neue Kontoinhaber:innen eine Unterschriftenkarte ausfüllen und diese mit einem amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis) einreichen.

2.3 Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der USA dürfen kein Konto eröffnen. Erhält ein bestehender Kontoinhaber die amerikanische Staatsbürgerschaft, dann wird das Depositenkonto aufgelöst.

3. Einzahlungen

3.1 Einzahlungen (auch über E-Banking möglich) können nur mit dem von BEP ausgestellten Referenz-Einzahlungsscheinen getätigt werden

3.2 Der Mindestbetrag für eine Depositeneinlage beträgt CHF 1'000.00

3.3 Es besteht kein Bargeldverkehr.

3.4 Einlagen können nur durch Bank- oder Postüberweisungen von Schweizer Institutionen geleistet werden. Eingangsbestätigungen werden bei Einzahlungen ab CHF 5’000 versandt.

3.5 Die BEP kann von den Kontoinhaber:innen einen Nachweis verlangen, der bestätigt, dass das einbezahlte Geld aus legalen Quellen stammt.

3.6 Wenn es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, kann die BEP die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Begründung vorübergehend einstellen, einschränken oder zurückweisen.

3.7 Allfällige Bank- und Postgebühren können dem Kontoinhaber oder der Kontoinhaberin weiterbelastet werden.

4. Auszahlungen

4.1 Die BEP leistet auf schriftliches Verlangen hin Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall die gesetzlich vorgeschriebene Minimalanlagefrist von sechs Monaten eingehalten werden muss:

1. sofort durch schriftliche Anzeige per E-Mail oder per Post bis maximal CHF 20'000.- pro Kalendermonat
2. Auszahlung von Beträgen zwischen CHF 20'001.- bis CHF 100'000.- nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist
3. Auszahlung von Beträgen grösser als CHF 100'000.- nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer sechsmonatigen Kündigungsfrist

Auszahlungen erfolgen bargeldlos als Überweisung ausschliesslich auf ein Schweizer Bank- oder Postkonto, welches auf den Namen der Kontoinhaber:in lautet.

Es können nicht gleichzeitig mehrere Betragskündigungen erfolgen. Solange eine Kündigungsfrist läuft, kann keine weitere erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die BEP Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

4.2 Im Todesfall kann bei vorliegendem Todesschein das Kapital auf ein bestehendes Schweizer Bank- oder Postkonto, lautend auf die verstorbene Person (Depositenkonto-Inhaber:in), überwiesen werden. Im Bedarfsfall kann die Auszahlung von der Vorlage des Erbscheins abhängig gemacht werden. Bei einer allfälligen, durch die BEP ausgeführten, Erbteilung des Depositenvermögens verrechnet die BEP ihren Aufwand mit dem Auszahlungsbetrag

4.3 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Angabe der genauen Bank- oder Postkontoverbindung an die Geschäftsstelle zu richten. Es werden keine Zahlungen an Dritte ausgeführt.

4.4 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der BEP, inklusive Todesfall, gilt automatisch als Kündigung der Depositenkassen-Guthaben, für Beträge über CHF 100’000 unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen. Im Bedarfsfall erfolgt ein Rückbehalt für die Nebenkostenabrechnung.

4.6 Bei Wohnsitznahme des Kontoinhabers im Ausland kündigt die BEP das Konto spätestens nach 5 Jahren. Bei Verlegung des Wohnsitzes in die USA erfolgt die Kündigung des Kontos sofort.

4.7 Bei Änderungen dieses Reglements sind die Kontoinhabenden berechtigt innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimalanlagedauer von 6 Monaten immer einzuhalten ist.

4.8 Die BEP kann jederzeit das Depositenguthaben mit einer Frist von 30 Tagen zur Rückzahlung kündigen.

4.9 Für den Erwerb einer selbst bewohnten Liegenschaft können die Fristen gemäss Art. 4.1 dieses Reglements ausnahmsweise verkürzt werden, wenn die betrieblich notwendige Liquidität davon unberührt bleibt. Für den Nachweis sind entsprechende Dokumente (z.B. Kopie Kaufvertrag) vom Kontoinhaber vorzulegen. In diesem Fall wird per Auszahlungsdatum die reglementarische Kündigungsfrist zurückgerechnet und der Zins für den Teil der Kündigungsfrist, der nicht eingehalten wurde, dem Depositenkonto belastet.

4.10 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die BEP Rückzahlungen einschränken und/oder die Kündigungsfristen anpassen.

4.11 Fallen für Auszahlungen Spesen an oder entstehen ausserordentliche Aufwände, dann sind diese vom Kontoinhaber zu tragen und werden seinem Konto belastet oder mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet.

5. Verzinsung

5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der BEP an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzugs bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.

5.3 Der Zinsfuss orientiert sich unter anderem an den aktuellen durchschnittlichen Fremdkapitalzinsen der BEP und wird jährlich vom Vorstand überprüft und festgelegt. Der aktuell gültige Zinssatz wird von der BEP auf der Homepage publiziert und kann jederzeit auf der Geschäftsstelle angefragt werden

6. Kontoauszug

Den Kontoinhaber:innen wird jeweils im Laufe des Monats Januar ein Auszug per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt. Dieser enthält sämtliche Bewegungen für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen der BEP.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Von den Kontoinhaber:innen erteilte Vollmachten sind bei der BEP zu hinterlegen. Die BEP betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von den Kontoinhaber:innen, deren gesetzlicher Vertretung oder deren Rechtsnachfolge schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Ferner bleibt die Vollmacht nach dem Tode oder dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit uneingeschränkt in Kraft. Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf Bankverbindungen, welche auf den Namen der/des Kontoinhaber:in lauten.

Erlangt die BEP Kenntnis vom Tod der vollmachtgebenden Person (Kontoinhaber:in), so kann die BEP die Bevollmächtigung, insbesondere Rückzüge vom Depositenkonto, ausserdem vom Nachweis zusätzlicher Legitimation abhängig machen (z.B. Erbschein, Willensvollstreckungszeugnis, etc.).

8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden tragen die Kontoinhabenden, sofern die BEP kein grobes Verschulden trifft.

8.3 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, tragen die Kontoinhabenden, sofern die BEP kein grobes Verschulden trifft.

8.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die BEP lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8.5 Die BEP ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber Kontoinhaber:innen oder deren Rechtsnachfolge zustehen.

8.6 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der Kontoinhaber:innen. Adressänderungen sind der BEP umgehend bekannt zu geben. Um nachrichtenlose Vermögen zu vermeiden bemüht sich die BEP während maximal 3 Jahren die wirtschaftlich berechtigte Person ausfindig zu machen. Gelingt dies nicht, wird das Konto aufgelöst und der Saldo dem Sozialfonds der BEP gutgeschrieben.

8.7 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft. Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur den Kontoinhaber:innen und deren allfälligen Bevollmächtigten erteilt werden.

8.8 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Kontoinhaber:innen schriftlich 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 29. Okt. 2024 genehmigt und tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. (Es ersetzt das Reglement vom 1. Okt. 2020.)

10. Übergangsbestimmungen

Während einer Übergangsfrist von 6 Monaten wird die neue Bestimmung über die Mindest-Einlage gemäss Art. 3.2 nur auf neue Eröffnungen von Depositenkonti angewendet. Ab dem 01.11.2025 gilt die Bestimmung generell für alle Depositäre und Konti mit tieferem Bestand werden saldiert und die Guthaben ausbezahlt.